

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2026/0303

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **Amt für
Hochbau und
Gebäudewirtschaft**

Antriebswende beschleunigen: E-Ladeinfrastruktur für städtische Mitarbeitende Antrag: GRÜNE

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.05.2026	12	Ö	Kenntnisnahme
Bauausschuss	02.07.2026	1	Ö	Behandlung

Kurzfassung

Die Stadtverwaltung prüft die Umsetzungsoptionen unter Beschränkung auf die gesetzlichen Pflichten zur Versorgung und setzt bei einer mindestens aufwandsneutralen und wirtschaftlichen Option diese über die Karlsruher Fächer GmbH um.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input checked="" type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/> positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit KFG

1. Die Verwaltung prüft, auf welchem Weg die Versorgung von Mitarbeitenden mit E-Ladeinfrastruktur am Arbeitsplatz am effizientesten verbessert werden kann.

Grundsätzlich sind auch Kommunen als Eigentümerin von Nichtwohnungsgebäuden gesetzlich verpflichtet, Vorrüstungen von Ladeinfrastruktur (LIS) bzw. fertige Ladepunkte den Gebäudenutzenden in einem vorgegebenen Mindestmaß anzubieten. Geregelt ist dies seit 2021 durch das "Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität" (GEIG).

Maßgeblich für die Zubauverpflichtung sind der Anlass einer Baumaßnahme (Neubau, umfassende Modernisierung) und die Anzahl baurechtlich geplanter oder bereits vorhandener Stellplätze. Es besteht weiterhin "nach dem 1. Januar 2025" gemäß § 10 GEIG eine Pflicht ohne Bedingung einer Baumaßnahme bei mehr als 20 vorhandenen Stellplätzen einen Ladepunkt anzubieten. Von dieser Regelung betroffen sind beispielsweise eine sehr geringe Zahl städtischer Schulen, Sporthallen, Veranstaltungsgebäude und Einrichtungen der TSK, des TBA und des GBA. Es sind ebenso wenige städtisches Bürogebäude betroffen, welche über ein städtisches Eigentum und die Überschreitung der Mindestzahl der baurechtlich gesicherten Stellplätze durch die Anforderungen von § 10 GEIG erfasst sind.

Der vorliegende Antrag zielt auf eine freiwillige und erweiterte Umsetzung unabhängig von den Verpflichtungen nach §10 GEIG. Diesem grundsätzlich dem Klimaschutz dienlichen Ziel kann aus Gründen der Haushaltslage nicht entsprochen werden. Eine Umsetzung ohne Haushaltsmittel wird geprüft.

2. Insbesondere wird geprüft, ob eine Direktvergabe von Flächen an die Fächer GmbH zum Betrieb nicht-öffentlicher günstiger Ladeinfrastruktur für die Mitarbeitenden ein gangbarer Weg ist. Weiter wird geprüft, ob die Bereitstellung der Ladeinfrastruktur durch die Fächer in einem Betreibermodell, bei dem die Investitionen durch dritte Kapitalgeber getragen werden, sinnvoll sein kann.

Eine Umsetzung von Ladeinfrastruktur durch wirtschaftlich tätige Akteure ist nur in günstigen Fällen möglich. Dafür müssen diese Ladepunkte eine der Investition und den Bewirtschaftungskosten angemessenen Umsatz geladener Energie ermöglichen. Dies ist im Bereich des langsameren Ladens mit Wechselstrom ab einem täglichen Umsatz von mindestens 40 – 60 Kilowattstunden Energie pro Ladepunkt allgemein erwartbar (AC-Laden mit 11 oder 22 kW Leistung). Eine Langsamladesäule besitzt meistens zwei Ladepunkte.

Der benannte Mindestumsatz ist eher garantiert, wenn Ladepunkte über die zeitlich begrenzte Nutzung durch städtische Mitarbeitende hinaus auch dem entgeltlichen Laden der Öffentlichkeit zu allen anderen Tageszeiten dienen können. Hierfür sind nur Parkierungsflächen geeignet, die durch private Fahrzeuge öffentlich gefahrlos angefahren werden dürfen. Dies schließt viele Schulen aus, da sich deren Parkplätze für Mitarbeitende oft in Binnenlage der Grundstücke befinden.

Die Verwaltung bestimmt alle von § 10 GEIG betroffenen Stellplatzanlagen für Pkws städtischer Mitarbeitender (städtische Dienststellen und Schulen) und Landesbediensteter (Schulen), die eine Eignung aufweisen, durchgängig für die Gebäudenutzenden und die Öffentlichkeit zum Laden von batterieelektrischen Pkws zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam mit der Karlsruher Fächer GmbH (KFG) wird eine wirtschaftliche Umsetzung geprüft. Eine Umsetzung ist nur möglich, wenn diese hinsichtlich Investition und Bewirtschaftung für die

Stadtverwaltung und die KFG mindestens kostenneutral umsetzbar ist.

- 3. Es soll ein Modellversuch, beispielsweise auf einem geeigneten Parkplatz einer Schule, angestrebt werden.**

Bei positivem Ergebnis der unter 2. beschriebenen Prüfung wird ein Pilotprojekt und in Folge möglichst ein Paket mehrerer Standorte umgesetzt.